

Ac)

Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius in Dülmen-Buldern

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 32 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Pankratius in Dülmen-Buldern in der Fassung vom 08.07.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Pankratius in Dülmen-Buldern - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

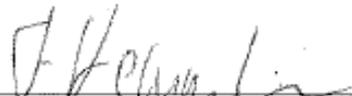
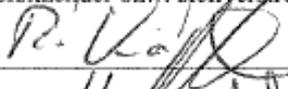
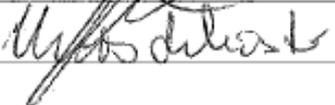
§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.04.2019 außer Kraft.

Dülmen, den 08.07.2021

Die Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius in Dülmen-Buldern vom 08.07.2021

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 74,75 Euro |
| b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren | 322,00 Euro |
| 2. Wahlgräber, je Grabstelle | 586,50 Euro |
| 3. Naturrasenreihengräber | |
| a) als Sarggrab | 1.339,75 Euro |
| b) als Urnengrab | 793,50 Euro |
| 4. Naturrasengräber als Gruften, je Grabstelle | 1.656,00 Euro |
| 5. Gärtnerisch gestaltete Gräber, je Grabstelle | 2.061,38 Euro |
| 6. Reservierung von Wahlgräbern
für die Dauer von 5 Jahren je Grabstelle | 97,75 Euro |
| 7. Reservierung von pflegefreien Wahlgräbern
für die Dauer von 5 Jahren je Grabstelle | 343,56 Euro |

Erwerb des Rechtes zur Beisetzung jeder zusätzlichen Urne auf einer Wahlgrabstätte mit bestehendem Nutzungsrecht und einzuhaltender Ruhefrist. Hierfür gelten die Werte des § 1 Nr. 3b.

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 bzw. 1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern, gärtnerisch gestalteten Gräbern und Rasengräber als Gruften die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab, gärtnerisch gestaltete Grab oder Rasengrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der

Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen und sofort fällig.

§ 4 Namensplatten auf Naturrasengräber und gärtnerisch gestaltete Gräber

Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für Naturrasengräber bzw. gärtnerisch gestaltete Gräber, die mit dem Namen sowie dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr zu versehen ist, werden zusammen mit den Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 5 Bestattungsgebühr

- (1) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
 - a) das Ausheben und Schließen des Grabes,
 - b) die Beseitigung des überschüssigen Erdreichs,
 - c) die Ausschmückung des Grabes mit Grünmatten und die Dekoration mit den vorhandenen Kränzen,
 - d) die Benutzung des Leichenbahrwagens,
- (2) Die Bestattungsgebühr richtet sich nach den tatsächlichen Gebühren der Stadt Dülmen.

§ 6 Grabeinfassungen

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Kostenersatz für Grabeinfassungen, je Grabstelle | 533,60 Euro |
| 2. Genehmigungsgebühren für Grabmale | 34,50 Euro |

§ 7 Friedhofshalle

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| 1. Benutzung der Aufbahrungskammer | 57,50 Euro |
| 2. Benutzung der Trauerhalle | 50,00 Euro |
| 3. Benutzung der Kühlung | 23,00 Euro |

§ 8 Umwandlung eines Wahlgrabes in ein gärtnerisch gestaltetes Grab

- (1) Für die Umwandlung eines Wahlgrabes in ein gärtnerisch gestaltetes Grab wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für

1. das Abräumen der vorhandenen Bepflanzung, je Grabstelle	50,00 Euro
2. die Verkehrssicherung des vorhandenen Grabsteins, je Grabstelle	150,00 Euro
3. Abräumen und Entfernen des Grabsteins und des Sockels nach Ablauf der Ruhezeit, pauschal	300,00 Euro

§ 9 Herrichtungsgebühr

Wahlgräber bei denen die Herrichtung oder die Instandhaltung durch den Nutzungsberechtigten vernachlässigt werden, werden durch die Kirchengemeinde geräumt und mit Oberboden eingedeckt. Für die Herrichtung entsteht eine Gebühr in Höhe von **150,00 €** pro Grabstelle.

§ 10 Abräumgebühr

Grabstätten, bei denen die Ruhezeiten bzw. Nutzungszeiten abgelaufen sind, werden von der Kirchengemeinde oder einem beauftragten Dritten abgeräumt und eingeebnet. Für das Abräumen und Einebnen entsteht eine Gebühr in Höhe von **200,00 €** pro Grabstelle.

Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufforderung, die Grabstätte selber auf eigene Kosten abräumen bzw. abräumen und einebnen lassen.

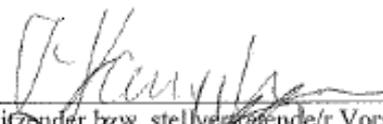
§ 11 Inkrafttreten

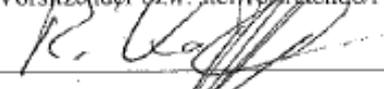
Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 10.04.2019 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

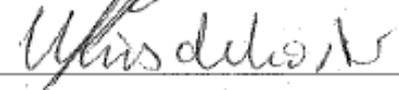
Dülmen, den 08.07.2021

Die Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius





Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r




Abteilung Recht

Hausanschrift:
Spiegelturm 4
48143 Münster

Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius in Dülmen-Buldern
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofsgebührenordnung

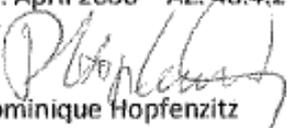
27.07.2021

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.


Dominique Hopfenitz
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



Anlagen

Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen
Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes vom 08.07.2021 zu TOP 1c) der Tagesordnung